

Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang

Design- und Projektmanagement

Für das Studium gemäß den Fachprüfungsordnungen 2019 und 2022
Letztmalig geändert am 11.12.2024

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen und der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende der oben genannten Studiengänge.

§ 2 Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Studiengang Design- und Projektmanagement. Es soll vorbereitend und ergänzend dazu dienen, grundlegende berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben sowie durch Mitarbeit in einem oder mehreren Betrieben entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

§ 3 Dauer und zeitliche Einteilung des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst insgesamt acht Wochen. Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Ausgefallene Arbeitstage durch Urlaub, Krankheit oder andere Fehlzeiten werden nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und müssen nachgeholt werden.
- (2) Studierende des Studiengangs Design- und Projektmanagement müssen die gesamte Praktikumszeit bis spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters nachweisen. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.
- (3) Vorleistungen aus Berufstätigkeiten, Ausbildungen oder Praktika, die ab dem 16. Lebensjahr absolviert wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Näheres hierzu regelt § 7.

§ 4 Inhalte der Praktikumsstätigkeit

Es ist ein Praktikum in mindestens einem der folgenden Themenbereiche nachzuweisen:

- Tätigkeiten im Bereich Wirtschaft
 - Organisation, Planung, Projektmanagement
 - Marketing, Vertrieb, Produktmanagement
 - Controlling
 - Eventmanagement
- Tätigkeiten im Bereich Technik
 - Konstruktion
 - Produktion, Montage
 - Fertigungsplanung, Logistik
 - Qualitätsmanagement
- Tätigkeiten im Bereich Design
 - Produktgestaltung

- Grafik-/Mediendesign
- Werbung
- Fotografie

§ 5

Betriebe für das Praktikum

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis erworben werden. Weiterhin soll der Betrieb als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und die Praktikums­tätigkeit von einer mit der Ausbildung beauftragten Person betreut werden. Handelt es sich nicht um einen anerkannten Ausbildungsbetrieb, muss zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikums­tätigkeit durch eine Person mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Hochschulabschluss erfolgen.

§ 6

Anerkennung der Praktikums­tätigkeit, Praktikumsbescheinigung

- (1) Zur Anerkennung des Praktikums ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums erforderlich. Der Nachweis geschieht durch Vorlage der Praktikumsbescheinigung.
- (2) Die Praktikumsbescheinigung muss von dem Unternehmen, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, ausgestellt werden und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name des Betriebs, ggf. Abteilung, Ort, Branche
 - b) Name, Vorname und Geburtstag der Praktikantin/des Praktikanten
 - c) Beginn und Ende der Praktikums­tätigkeit
 - d) Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart (laut § 4) und Dauer
 - e) explizite Angabe der Anzahl der Fehltag
 - f) Firmenstempel, Datum, Unterschrift, Name der Betreuerin/des Betreuers und ihre/seine Position im Betrieb

§ 7

Anerkennung von Praktikums-Vorleistungen

- (1) Wenn Praktikums-Vorleistungen anerkannt werden sollen, müssen die Nachweise über die Vorleistung (Zeugnisse, Bescheinigungen) im Studierenden-Servicebüro Soest eingereicht werden.
- (2) Abgeschlossene Berufsausbildungen und ausgeübte Berufstätigkeiten werden nach Maßgabe der Anlage 1 auf das Praktikum angerechnet.
- (3) Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien, Fachoberschulen oder Berufskollegs werden nach Maßgabe der Anlage 2 auf das Praktikum angerechnet.

- (4) Praktika, die im Rahmen eines anderen Studiengangs an der Fachhochschule Südwestfalen oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Für ausländische Bildungsnachweise muss die Gleichwertigkeit mit den deutschen Bildungsnachweisen nachgewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Sie wird auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik am 11. Dezember 2024 geändert.

Soest, den 11.12.2024

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik



Prof. Dr.-Ing. Andreas Brenke

Anlage 1

Anerkennung gemäß § 7 Praktikumsordnung DPM			
Ausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit mit	wird anerkannt für das Praktikum		
	Wirtschaft	Technik	Design
Kaufmännischem Schwerpunkt*	Ja	-	-
Technischem Schwerpunkt*	-	Ja	-
gestalterischem Schwerpunkt*	-	-	Ja

* Im Falle einer Ausbildung oder Berufstätigkeit die mehrere Schwerpunkte abdeckt, können mehrere Praktika anerkannt werden.

Anlage 2

Anerkennung gemäß § 7 Praktikumsordnung DPM			
Zeugnis	wird anerkannt für das Praktikum		
	Wirtschaft	Technik	Design
Allgemeine Hochschulreife (Abitur)			
Gymnasium	-	-	-
Fachgymnasium Wirtschaft	Ja	-	-
Fachgymnasium Technik	-	Ja	-
Fachhochschulreife einer Schule mit dem Schwerpunkt			
Agrarwirtschaft	Ja	-	-
Bio- und Umwelttechnologie	-	Ja	-
Ernährung und/oder Haushalt	Ja	-	-
Gestaltung	-	-	Ja
Gesundheit und Soziales oder Sozialwesen oder Sozialpädagogik	Ja	-	-
Naturwissenschaften	-	Ja	-
Pflege und Gesundheit	Ja	-	-
Technik	-	Ja	-
Tourismus	Ja	-	-
Wirtschaft und Verwaltung	Ja	-	-